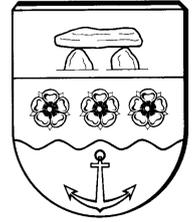


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2025

Nr. 11

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
60 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	60	73 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2025 (01.01. - 31.12.2025)	67
61 Sitzung des Feuerschutzausschusses	60		
62 Hauptsatzung des Landkreises Emsland	61		
63 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	62		
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			
64 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil III“ der Gemeinde Beesten	62		
65 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Emsbüren	63		
66 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindefraße	63		
67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2025	64		
68 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-24 „Wesuwe-Siedlung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe	64		
69 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2025	65		
70 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	66		
71 I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte vom 20.06.2024	66		
72 Stadt Werlte - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 126 „Hehm/Rastdorfer Straße“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)	66		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 60 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

**Bitte beachten:  
Sitzungszeit und Sitzungsort  
Anfahrtsbeschreibung  
siehe Anlage**

Am Mittwoch, dem 05.03.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in der Hochschule Osnabrück – Campus Lingen, Kaiserstr. 10 b, 49809 Lingen (Ems), Räume LK0101/LK0102, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 14.11.2024
  5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 30.01.2025
  6. Vorstellung des Studienganges Multiprofessionelle Gesundheits- und Sozialversorgung der Hochschule Osnabrück am Campus Lingen
  7. Fortführung des Projektes "Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo)" im Landkreis Emsland
  8. Bericht zum Projekt "Pflegetische im Landkreis Emsland"
  9. Vorstellung des Selbstkontrolltrainings „Suchtprävention inklusiv (SUPi)" des Caritasverbandes für den Landkreis Emsland für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Erwachsenenalter
  10. Hümmling Hospital Sögel; Trägerzuschuss für die Anschaffung eines Magnetresonanztomographen (MRT)
  11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung der Sitzung

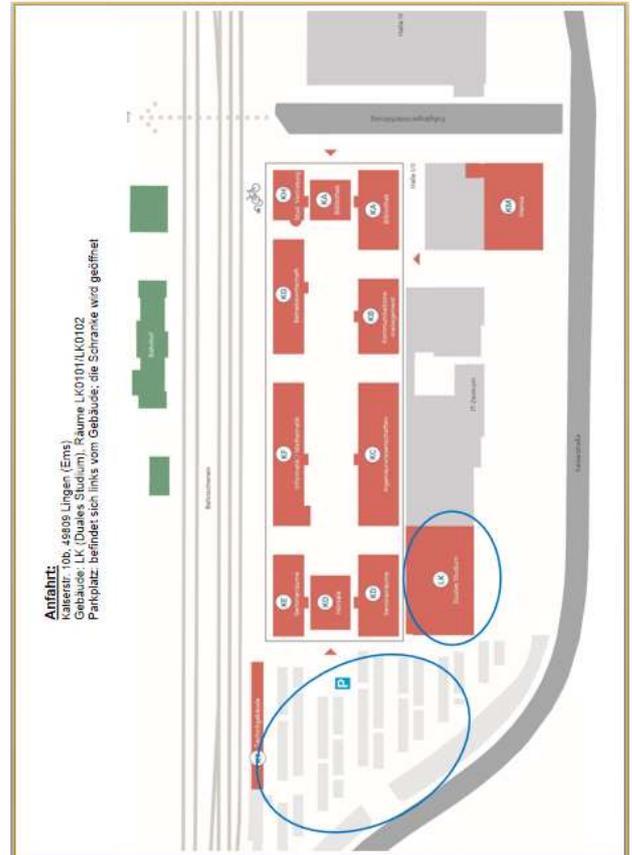
Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Der Tagesordnungspunkt 6) wird durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Arens-Fischer, Institutsleitung/Studiendekan Institut für Duale Studiengänge der Hochschule Osnabrück am Campus Lingen, mittels einer Präsentation vorgestellt.

Meppen, 21.02.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat



### 61 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Donnerstag, dem 06.03.2025, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 05.12.2024
  5. Zuschuss zur Umsetzung des CBRN Konzeptes
  6. Landkreisweiter Warntag
  7. Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Emsland; Stand der Umsetzung
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 21.02.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 62 Hauptsatzung des Landkreises Emsland

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen LANDKREIS EMSLAND.  
Er hat seinen Sitz in Meppen.

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Emsland ist waagrecht dreigeteilt in Rot, Gold und darunter im Wellenschnitt Blau. Im oberen Schilddrittel zeigt es ein silberfarbenes Hünengrab, in der Mitte drei rote Mispelblüten mit goldenen Butzen und unten einen goldenen Anker.
- (2) Die Flagge des Landkreises Emsland ist rot - gold (gelb) - blau waagrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und mit dem Wappen des Landkreises Emsland belegt. Das Verhältnis der Flaggenbreite zur -länge beträgt 3:5.
- (3) Das Dienstsiegel des Landkreises enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Emsland“. Das Dienstsiegel für den Fachbereich Gesundheit trägt den Zusatz „Gesundheitsamt“, das Dienstsiegel für den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz trägt den Zusatz „Veterinäramt“.
- (4) Die Verwendung des Kreiswappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Emsland zulässig.

### § 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet umfasst nachstehende kommunale Körperschaften:

Die große selbständige Stadt Lingen (Ems);

die Städte

Haren (Ems),  
Haselünne,  
Meppen,  
Papenburg;

die Gemeinden

Emsbüren,  
Geeste,  
Rhede (Ems),  
Salzbergen,  
Twist;

die Samtgemeinden

Dörpen  
mit den Mitgliedsgemeinden

Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neu-  
lehe, Walchum, Wippingen

Freren  
mit den Mitgliedsgemeinden

Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine

Herzlake  
mit den Mitgliedsgemeinden

Dohren, Herzlake, Lähden

Lathen  
mit den Mitgliedsgemeinden

Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renken-  
berge, Sustrum

Lengerich  
mit den Mitgliedsgemeinden

Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wettrup

Nordhümmling  
mit den Mitgliedsgemeinden

Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Sur-  
wold

Sögel  
mit den Mitgliedsgemeinden

Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel, Spahn-  
harrenstätte, Stavern, Werpeloh

Spelle  
mit den Mitgliedsgemeinden

Lünne, Schapen, Spelle

Werlte  
mit den Mitgliedsgemeinden

Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Stadt Werlte

### § 4 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt.

### § 5 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6  
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7  
Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8  
Vertretung der Landrätin/des Landrates  
bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/  
des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die/den zuständige(n) Dezernentin/Dezernenten vertreten.

§ 9  
Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Emsland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10  
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ werden verkündet bzw. bekannt gemacht
  1. Satzungen und Verordnungen,
  2. die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  3. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises,
  4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages,
  5. viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie

6. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.

- (2) Die Verkündung des Amtsblattes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt>.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Meppen, 25.02.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

**63 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Ralf Foppe, Riehenweg 14, 49770 Herzlake, mit Wirkung vom 01.03.2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 01-07 Börger bestellt worden.

Meppen, 24.02.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**64 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil III“ der Gemeinde Beesten**

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil III“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung inkl. Umweltbericht, Biotoptypenkartierung und Abwägung zu den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Veröffentlichung im Internet nebst öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (schalltechnische Untersuchung LL18876.1 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 16.05.2024, mit Bezug auf den schalltechnischen Bericht LL12439.1/02 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 09.10.2018; schalltechnischer Bericht LL18876.2/01 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 13.09.2024; schalltechnische Untersuchung LL18876.2 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 17.09.2024; schalltechnische Untersuchung LL18876.3 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 17.09.2024; geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 03.06.2024; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 05.09.2024; gutachterliche Stellungnahme der Straßenbau Prüfstelle GmbH, Leer, vom 13.09.2024; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 17.09.2024) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplans bezieht sich auf die Flurstücke 12/63, 13/41, 13/42 und 13/45 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Beesten südlich des Gewerbegebietes „Am Bahnhof“ bzw. der Straße „Am Bahngraben“, östlich der Tannenstraße und westlich der Straße „Am Bahnhof“ im Südosten der Gemeinde Beesten. Er hat eine Gesamtgröße von rd. 2,13 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil III“



„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil III“ der Gemeinde Beesten gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind diese Unterlagen auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) □ Veröffentlichungen □ Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 12.02.2025

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

-----

## 65 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Emsbüren beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 im Rathaus der Gemeinde Emsbüren öffentlich aus.

Emsbüren, 20.02.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

## 66 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindefstraße

Der Ortsrat Emsbüren hat gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in seiner Sitzung am 16.10.2024 beschlossen, die neue Gemeindefstraße im Baugebiet „Richters Esch V“ in der Gemarkung Emsbüren, Flur 9, Flurstück 243/8, in Bachstelzenweg zu benennen.

Die genaue Lage der Gemeindefstraße können Sie dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan entnehmen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistralstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 18.02.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

-----

## 67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 22.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                     |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 22.193.400, -- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 24.238.800, -- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                       | 0, -- Euro          |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                | 0, -- Euro          |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                     |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.415.600, -- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 22.435.600, -- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.558.400, -- Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.454.500, -- Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0, -- Euro          |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 422.800, -- Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                                       |                     |
|---|---------------------------------------|---------------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 23.974.000, -- Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 25.312.900, -- Euro |

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000, -- Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.569.200, -- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind druch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 350 v.H. |

Geeste, 22.01.2025

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 03.03. bis einschließlich 11.03.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

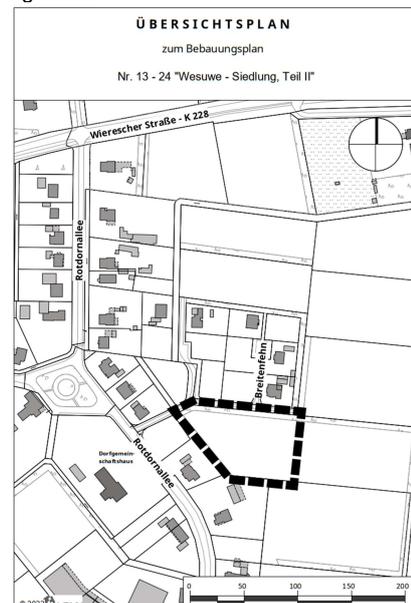
Geeste, 25.02.2025

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 68 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-24 „Wesuwe-Siedlung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 12.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 13-24 „Wesuwe-Siedlung, Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1, 3, 6 und 8 NBauO), Ortschaft Wesuwe, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024  LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 14.02.2025

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 69 Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.070.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.855.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	427.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	10.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.713.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.545.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	3.295.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.974.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	80.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	12.509.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	14.599.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	165 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 11.12.24

GEMEINDE RHEDE

Willerding  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.02.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2025 bis zum 11.03.2025 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 17.02.2025

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 17.02.2025

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 73 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2025 (01.01. - 31.12.2025)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 17.12.2024 den Wirtschaftsplan für 2025 beschlossen.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	235.900 €
in den Aufwendungen auf	235.900 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	67.000 €
in den Ausgaben auf	67.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2025, die bis zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

#### § 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 145.243,10 €, auf die Gemeinde Emsbüren 312,06 €, auf die Samtgemeinde Freren 624,12 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 572,11 €, auf die Gemeinde Salzbergen 1.328,25 € und auf die Samtgemeinde Spelle 1.920,36 €.

Lingen (Ems), 17.12.2024

#### ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Katrin Möllenkamp Ute Bischoff  
Vorsitzende der Verbandsversammlung Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.02.2025 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis 11.03.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstraße 1, 49808 Lingen (Ems) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 12.02.2025

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE LINGEN  
Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.